

Tourismusverein Berlin-Pankow e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Berlin-Pankow e.V., der Verein für Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinwohlorientierte Tätigkeit

Der Verein versteht sich als gemeinwohlorientiert. Das Anliegen des Vereins ist die Präsentation des Bezirks Pankow von Berlin und seiner Ortsteile mit dem Ziel einer Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft. Der Verein will zur Akzeptanz des Tourismus und seiner nachhaltigen Entwicklung beitragen.

§ 3 Aufgaben und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, Tourismus und Regionalmarketing im Bezirk Pankow von Berlin zu stärken. Dazu will er Interessen seiner Mitglieder bündeln und auf den jeweiligen politischen Ebenen vertreten. In ihrem Interesse sucht er insbesondere die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Akteuren des öffentlichen Lebens.

Der Verein will mit Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zum Ausbau einzelner Ortsteile entsprechend ihrer touristischen Bedeutung und zur Schaffung eines starken Identitätsgefühls für den Bezirk Pankow von Berlin beitragen. Ein weiteres Anliegen ist die Präsentation des Bezirks Pankow von Berlin und seiner Ortsteile auf der Grundlage ihrer Geschichte und ihrer facettenreichen Angebote.

Zur Umsetzung seiner Ziele setzt er sich für die Sicherung und Weiterentwicklung einer bundesweit anerkannten Touristen-Information für Gäste und Bewohner in Berlin-Pankow ein, wirkt auf eine starke Präsentation der Region auf Messen und Veranstaltungen mit Tourismusbezug sowie deren Bewerbung in geeigneten Medien hin.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und die Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Gesellschaften können korporative Mitglieder des Vereins werden und mit einer Stimme stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen den Vereinszielen und -interessen entsprechen und dürfen den Verein in seiner Selbständigkeit nicht einschränken.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich angezeigten Austritt oder durch Ausschluß wegen vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds und Verstoßes gegen die Satzung.

Der Austritt aus dem Verein ist für natürliche Personen zum Monatsende zulässig. Der Austritt für juristische Personen ist am Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Gesellschaften endet deren

Mitgliedschaft auch durch dessen Auflösung. Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

Der Ausschluß wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Der vom Vorstand zu beschließende Ausschluß bedarf der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat das Recht, dazu gehört zu werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Durch den Beitritt fördern die Mitglieder die Vereinszwecke und gemeinsamen Interessen.

Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder sind gehalten, durch aktive Mitarbeit und Anregungen die Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie können Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten und die Satzung einzuhalten. Sie haben Förderpflichten, z.B. die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern und zu geringfügigen Dienstleistungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Beitragsordnung einzuhalten. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und eigenen Einnahmen.

Von den Mitgliedern werden sowohl eine Aufnahmegebühr als auch Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn des Kalenderjahres fällig sind. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

Mitgliedsbeiträge korporativer Mitglieder werden mit diesen durch den Vorstand vereinbart. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen, der mindestens einen Monat vor dem Zusammentritt die Mitglieder schriftlich einlädt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich vom Vorstand fordert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Beratung der Grundsätze der Vereinsarbeit und der jährlichen Arbeitsaufgaben.

Bestätigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Rechnungsprüfer

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, für Änderungen des Zwecks des Vereins oder den Beschluß zur Auflösung des Verkehrsvereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie einem/einer Schatzmeister/in. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig aber mindestens einmal im Quartal statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind Protokolle anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind und jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt werden. Hilfsweise können Beschlüsse des Vorstands im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Die Vertretungsberechtigung wird im Vorstand festgelegt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefaßt werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser arbeitet unter Aufsicht und auf Weisung des Vorstands und darf nur im Rahmen der ihm durch den Vorstand erteilten Vollmachten tätig werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die vom/von der Schatzmeister/in zu erstellende Jahresabrechnung zu prüfen, darüber ein Protokoll anzufertigen und ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und schriftlichen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

§ 11 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 16. November 2017